

# Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück  
Landkreis Osnabrück  
Untere Naturschutzbehörde  
z.Hd. C. Martens-Escher  
Am Schölerberg 1  
  
49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184  
Telefax 0541/57528  
matthias.schreiber@umweltforum-  
osnabrueck.de  
Dr. Matthias Schreiber  
2. Vorsitzender  
Klaus-Strick-Weg 10  
49082 Osnabrück

29.01.2021

## **Einwendungen, Hinweise und Anregungen zur geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Gehn“ als Landschaftsschutzgebiet**

Per E-Mail an: [Claudia.Martens-Escher@Lkos.de](mailto:Claudia.Martens-Escher@Lkos.de)

Per Fax an: 0541/5014402

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martens-Escher,

zu den im Internet bereitgestellten Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Gehn“ als Landschaftsschutzgebiet (im Folgenden: LSG-VO) gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der Einwendungen gegen die Ausgestaltung der geplanten Landschaftsschutzverordnung erhoben werden und die gleichzeitig Einwendung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist. Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Peters sowie den zweiten Vorsitzenden Dr. Matthias Schreiber.

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

## **Vollständigkeit der Unterlagen**

In der Begründung zur Verordnung wird auf verschiedene Quellen Bezug genommen. Ein Literaturverzeichnis fehlt jedoch. Bei einigen Quellen kann man allenfalls erahnen, was gemeint sein könnte. Die Begründung und damit die Festsetzungen in der Verordnung sind insoweit nicht nachvollziehbar.

## **Grundsätzliche Defizite**

Für die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes liegt keine Strategische Umweltprüfung vor. Dies bietet Anlass, daran zu erinnern, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 Abs. 3 AEUV) Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) unterbreitet hat (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 04. Mai 2020, 4 CN 4.18, juris). In diesem Verfahren soll insbesondere geklärt werden, ob das Unionsrecht dazu nötigt, vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen oder zumindest eine Entscheidung des Mitgliedstaates über die Durchführung einer derartigen Prüfung verlangt. In seiner Stellungnahme vom 23.09.2019 (Az. VBI - 20109/1856) hat sich der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht bereits in der Weise geäußert, dass eine derartige Prüfung im Rahmen der Unterschutzstellung aus seiner Sicht erforderlich ist. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union die aufgeworfene Frage in gleichem Sinne beantworten, sähe sich die geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gehn“ unionsrechtlicher Beanstandung ausgesetzt, wenn im weiteren Verlauf des Ordnungsverfahrens keine ordnungsgemäße SUP unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erfolgte. Auf diese Gefahr, der sich zahlreiche Schutzgebietsausweisungen in Deutschland konfrontiert sehen, haben erst auch die Umweltminister im Rahmen der 95. UMK-Sitzung am 13.11.2020 nachdrücklich aufmerksam gemacht. Zur Vermeidung unnötiger rechtlicher Mängel empfiehlt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. dringend, vorsorglich eine SUP durchzuführen oder das Ordnungsverfahren bis zur Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage ruhen zu lassen.

In grundlegender Hinsicht ist überdies zu bemängeln, dass der Entwurf der LSG-VO eine Quantifizierung und verbindliche Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vermissen lässt, wie sie von Seiten der EU-Kommission im aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission 2014/2262 gefordert wird. Die Anforderungen im Mahnschreiben und in der Begründeten Stellungnahme sind hochgradig plausibel, weshalb eine entsprechende Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH zu erwarten ist. Die Beachtung der Anforderungen der EU-Kommission, die im Übrigen auf Empfehlungen zurückgeht, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wurden, würde die Defizite bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland deutlich reduzieren. Von daher drängt sich das FFH-Gebiet „Gehn“ in ganz besonderer Weise auf, die von der EU-Kommission angemahnten Anforderungen bereits jetzt zu beachten. Die frühzeitige Beachtung der Anforderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren würde vermeiden, dass die Verordnung nach einer Verurteilung durch den EuGH noch einmal grundsätzlich überarbeitet werden muss.

## Änderungsbedarf im Einzelnen

Vor dem Hintergrund des genannten Vertragsverletzungsverfahrens fehlt es den Unterlagen an einer Darstellung der LRT-Flächen und der Habitats der zu schützenden Arten, deren Erhaltungszustand und der Darstellung der Entwicklungsflächen, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Der Verordnung ist nicht zu entnehmen, dass wenigstens die quantitativen Vorgaben der Standarddatenbögen erfüllt werden. Konkrete Entwicklungsziele fehlen für dieses Gebiet. Die Verordnung weist in § 2 zum Gebietscharakter auf den Entwicklungsbedarf selbst hin, wenn ausgeführt wird: *„Im gesamten Schutzgebiet und angrenzend herrschen alte und jüngere Fichtenbestände vor, die diese Waldlebensräume stark zergliedern und verinseln.“*

Die Grenzen erscheinen insbesondere mit Blick auf die Habitats der Anh. II-Arten vollkommen willkürlich. Es werden größere Komplexe mit LRT-Flächen aus den Grenzen ausgeklammert, teilweise sind bekannte Flächen angeschnitten. Eine sinnvolle Gebietsentwicklung ist für diesen Gebietszuschnitt kaum vorstellbar.

Befremdlich ist vor allen Dingen auch, dass hier eine LSG-Verordnung über eine andere gelegt wird und nicht ersichtlich ist, ob jetzt beide LSG-Verordnungen für ein und dieselbe Fläche gelten bzw. was bei angeschnittenen Flächen mit LRT gelten soll. Für zerschnittene LRT-Flächen führt das Über- und Nebeneinander der verschiedenen LSG-Verordnungen (die alte mit Kern- und Pufferzonen) zu völlig absurden rechtlichen Bestimmungen, die dann für einige LRT sogar noch vom nationalen Biotopschutz überlagert werden.

Der Landkreis maximiert mit diesem Vorgehen die Verwirrung für Nutzer und Naturschützer aufs Äußerste!

Was zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Habitats der Arten angestrebt wird, bleibt unklar. Die erforderliche verbindliche Festlegung fehlt. Ob und wenn ja, an welcher Stellen Entwicklungsflächen vorgesehen sind, ist nicht dargestellt. Entwicklungsbedarf ergibt sich im Übrigen auch deshalb, weil der Erhaltungszustand lt. Standarddatenbogen für etliche LRT ungünstig ist. Dafür legt die Verordnung nichts fest.

Die Grenzen des Gebietes sind über weite Strecken unbestimmt. So heißt es unter § 1 Nr. 3: *„Der Grenzverlauf des LSG ist unterschiedlich geregelt und in den maßgeblichen Karten dargestellt. Entlang der Außengrenzen von Bach- oder Quellläufen verläuft sie ausgehend von der Mitte parallel zu den Bachläufen im Abstand von 25 Metern und ist zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung in den maßgeblichen Karten als schwarze gestrichelte Linie an der Innenseite des grauen Bandes dargestellt.“* Damit sind die Grenzen im Gebiet nicht nachvollziehbar, zumal dort weder Grundstücks- noch Vegetationsgrenzen verlaufen.

In nicht nachvollziehbarer Weise sind Flächenanteile, die an die EU-Kommission gemeldet worden sind, nicht in die Schutzgebietsgrenzen einbezogen worden. Darunter sind sogar Flächen mit prioritären Lebensraumtypen (LRT), aber auch flächige Bestände mit sonstigen LRT des Anh. I FFH-RL.

Völlig indiskutabel ist der Umgang mit dem Erhaltungsziel „Bechsteinfledermaus“, von der es in der Begründung heißt: *„Es sind zwei Wochenstuben am nördlichen und am südwestlichen Rand außerhalb des Schutzgebietes bekannt. Nach einem Monitoring 2014 wird z. B. in der südwestlich gelegenen Kolonie, die aus mehreren Quartierbäumen besteht, allein von vierzig adulten weiblichen Tieren ausgegangen.“* Damit dokumentiert der Landkreis, dass er das FFH-Gebiet „Gehn“ auch in dieser Hinsicht fehlerhaft abgegrenzt hat. Es wird daher gefordert, dass die seinerzeit von der Bezirksregierung Oldenburg in

ihrem Gutachten aus 1999 festgelegten Gebietsgrenzen auch für das FFH-Gebiet „Gehn“ zugrunde gelegt werden und das Gebiet, wie damals beabsichtigt, als Naturschutzgebiet mit eindeutigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen festzulegen.

Ein Abgleich mit dem Gutachten aus 1999 ist auch in anderer Hinsicht nicht erfolgt. So sind dort auch LRT-Flächen nachgewiesen, die von der jetzigen Grenze zerschnitten werden. Die Kartierungsdaten aus 1999 stellen eine mit Blick auf die Genese der FFH-RL adäquate Datengrundlage für die Abgrenzung und ggf. Entwicklung des Gebietes dar und ist daher zu integrieren.

Bei den Erhaltungszielen fehlen die LRT 4010, 6230, 6410 und 7150, die in der ursprünglichen Meldung in signifikanten Beständen enthalten waren. Bei den Arten fehlt als Erhaltungsziel das Große Mausohr, für das bekannt ist, dass die Tiere aus der Wochenstube in Engter im Gehn zur Nahrungssuche auftreten.

Die Benennung der charakteristischen Arten ist unzureichend. Bei den Pflanzen handelt es sich vielfach um Arten, die für die Charakterisierung der LRT erforderlich sind, weil sonst der LRT gar nicht vorliegen würde. Bei den Arten reicht es nicht, einige Vogelarten zu benennen. Vielmehr ist es erforderlich, insbesondere eine Reihe von Wirbellosen festzulegen, weil sie für verschiedene Wirkfaktoren in einem Gebiet besondere Zeigerqualitäten besitzen, die von anderen Arten nicht geboten werden können.

§ 4 Nr. 2 untersagt: *„die in den maßgeblichen Karten dargestellten Kalktuffquellen entlang des Oberlaufes des Kolkhausgrabens, die Kalksümpfe, die Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie die Heideflächen zu betreten,“*. Welches die „maßgeblichen Karten“ sein sollen, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Karten, die auf diese Biotope verweisen, sind nicht ausgelegt worden.

§ 4 Nr. 21 untersagt: *„Fließ- oder Stillgewässer anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen sowie als Fortpflanzungsgewässer für den Kamm-Molch und alle weiteren vorkommenden Amphibienarten sowie für Wirbellose, wie Libellen, Stein-, Köcher- und Eintagsfliegen, zu verschlechtern,“*. Es ist nicht geregelt, dass die Unterhaltung selbst eine permanente und wiederkehrende Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Gewässern und Habitaten der Arten darstellt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO lässt pauschal und ohne Einschränkungen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen zu. Das wird dazu führen, dass in bestimmten Bereichen, in denen z.B. empfindliche charakteristische Tierarten in LRT-Flächen in Wegesnähe brüten bzw. ihre Ruheplätze haben (z.B. Schwarzspecht, Kleinspecht), diese massiv vergrämt werden, ohne dass hier ein steuerndes Eingreifen vorgesehen ist (kein Zustimmungsvorbehalt). Diese Bestimmung ist daher zu streichen, zumal es kaum möglich sein wird, eine Teilnehmerzahl zu bestimmen, bei deren Unterschreitung eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken anzunehmen ist. So sehr die Regulierung von Veranstaltungen in dem FFH-Gebiet zur Vermeidung von Störungen verboten ist (gilt auch für Radfahren im Gebiet), so sehr ist doch darauf zu verweisen, dass diese Verbote im Vergleich zu den weitreichenden Freistellungen für die Forstwirtschaft unverhältnismäßig sind. Dem kann nur dadurch begegnet werden, indem die forstwirtschaftliche Nutzung in einem vergleichbaren Umfang beschränkt wird (siehe dazu weiter unten).

§ 5 Abs. 3 LSG-VO stellt die *„ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG“* sowie nach weiteren Vorgaben frei. Die Vorschrift ist in der derzeitigen Art der Ausgestaltung unverständlich, weil sich die in den nachfolgenden Nummern gekennzeichneten

Vorgaben zumeist nicht auf eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der täglichen Wirtschaftsweise der Landwirtschaft beziehen. Stattdessen handelt es sich zumeist um Aktivitäten, die der Vorbereitung bodennutzungsbezogener Handlungen der Landwirtschaft entsprechen. Es liegt beispielsweise auf der Hand, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen oder die Erstaufforstung von Ackerflächen nicht mit einer landwirtschaftlichen Bodennutzung zu tun haben. Davon abgesehen läuft die Freistellung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung dem Zweck zuwider, schutzwürdiges Grünland (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5d LSG-VO) zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Die Nr. 12-14 des § 5 Abs. 3 LSG-VO ändern daran nichts, zumal sich die Vorschrift erheblichen Bedenken ausgesetzt sieht. Während die noch vergleichsweise „harmlosen“ Nachsaaten einer präventiven behördlichen Kontrolle unterstellt werden (Zustimmungsvorbehalt), wird für die weitaus massiveren Einwirkungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Kalkung lediglich ein Anzeigevorbehalt etabliert; reagiert die Behörde z.B. aus Gründen einer unzureichenden Personalausstattung nicht durch eine Untersagung innerhalb der Monatsfrist auf die Anzeige, darf das Extensivgrünland mit Gülle aufgedüngt oder mit Totalherbiziden behandelt werden, ohne dass dies durch Regelungen der Verordnung verhindert würde. Das ist angesichts des fortschreitenden Verlustes von Extensivgrünland nicht hinnehmbar.

Außerdem sind nicht alle Grünlandflächen im Bereich des Gehn von der Schutzgebietsgrenze umfasst. Dies gilt insbesondere für eine 1999 als artenreiches Grünland erfasste Fläche (LRT 6510) am Nordrand des Gehn, die zwischenzeitlich umgebrochen worden war und noch nicht wieder extensiviert und in einen naturnahen Zustand entwickelt worden ist. Gleiches gilt für die Eingriffe in eine angrenzende Heidefläche, die auch nach etlichen Jahren ihre alte Qualität noch nicht wiedererlangt hat.

Unter §5 Abs. 3 Nr. 14 verweist die Verordnung auf den *„in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“*. Auf den LRT 6510 verweist die Karte jedoch nicht ausdrücklich, sodass diese Regelung missverständlich bleibt.

§ 5 Abs. 4 LSG-VO stellt analog zu den Regelungen für die Landwirtschaft die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ frei und vermittelt eher den Eindruck, die Forstwirtschaft organisieren zu wollen als den Schutz europäischer Lebensraumtypen und Habitate von Arten. Lt. Begründung wird damit der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ umgesetzt. Zu diesem Erlass sind folgende grundsätzliche Anmerkungen zu machen:

In 101 niedersächsischen Natura 2000-Gebieten wird durch die Schutzgebietsverordnungen, die das entsprechende FFH-Gebiet entweder vollständig oder in Teilen abdecken, der niedersächsische Walderlass angewandt. Damit werden erhebliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9150, 9160, 9170, 9190, 91F0, 91T0, 9410 und sogar für die prioritären Waldlebensraumtypen 9180\*, 91D0\* und 91E0\* im Rahmen der forstlichen Nutzung ausdrücklich zugelassen, wie nachfolgend dargelegt werden soll:

In einem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Umwelt und des Ministers für Landwirtschaft vom 21.10.2015<sup>1</sup> wird festgelegt, welche Auflagen für Waldflächen bei der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zu beachten sind (siehe Anhang).

---

<sup>1</sup> Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300

In einer mehrstufigen Gliederung werden im Teil B unter der Überschrift „Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ Bedingungen für die Regulierung der Nutzung von Waldbeständen mit Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitate des Anh. II FFH-RL vorgegeben, die im Ergebnis auf erhebliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes bis hin zur de facto-Beseitigung von LRT-Flächen führen können, wie nachfolgend kurz skizziert werden soll.

Es werden überdies Maßnahmen lediglich unter den Vorbehalt der Anzeige bei der Naturschutzbehörde gestellt, die zumindest nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und auch von der Qualität her als Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu behandeln und deshalb die Öffentlichkeit zu beteiligen wäre.

Mindestens die folgenden, lediglich anzeigepflichtigen Vorhaben unter Gliederungspunkt B I sind nicht mit den Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsverpflichtungen für die Lebensraumtypen nach Anh. I bzw. die Habitate nach Anh. II FFH-RL zu vereinbaren:

Nach B I Nr. 6 muss die Bodenbearbeitung lediglich angezeigt werden, obgleich diese zu einer massiven Beeinträchtigung der Krautvegetation und des Bodenlebens führen und damit charakteristische Arten der LRT-Flächen beeinträchtigen wird. Hat man es beispielsweise mit LRT-Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand zu tun, wird dadurch dieser Zustand zementiert. Bei günstigeren Erhaltungszuständen ist eine qualitative Verschlechterung bis hin zum Abgleiten in eine niedrigere Wertungsstufe möglich. Solche Veränderungen können nur ausnahmsweise zulässig sein.

Nach B I Nr. 7 ist eine Bodenkalkung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde für den weit überwiegenden Teil der LRT-Flächen zulässig. Hier gilt das vorab ausgeführte, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH.

Gleiches gilt für den unter Nr. 8 zugelassenen Einsatz von „sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln“. Zwar wird die Zulässigkeit an die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG geknüpft, ob damit aber auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden ist, bleibt unklar.

Nach B I Nr. 10 und 11 sind Neu- und Ausbau von Wegen und Entwässerungsmaßnahmen an die Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind dagegen nicht vorgesehen, obgleich der Neubau von Wegen und die Entwässerung von Waldflächen zweifelsfrei Projektcharakter aufweisen, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden sind.

Der Abschnitt B II regelt die zulässige Holznutzung, wobei unterschieden wird, ob es sich um Flächen handelt, die bei der Basiserfassung dem Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“ oder dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet wurden.

Betrachtet man zuerst die unter B II Nr. 1 a) – d) aufgeführten Bedingungen für LRT-Flächen mit den Erhaltungszuständen B und C, so führt die Anwendung der Freistellungen dazu, dass die betreffenden Flächen ihre Wertigkeit vollständig verlieren. Denn wenn ein Altholzbestand bis auf 20 % der Ausgangsgröße eingeschlagen werden darf, kommt dies einer auf Jahrzehnte andauernden Zerstörung gleich, denn dann fehlen auf 80 % dieser Fläche nicht nur die bestandstypischen und den LRT prägenden Baumarten, sondern diese

Fläche wird auch charakteristische Tierarten, die auf große geschlossene Waldbestände der betreffenden Lebensraumtypen mindestens unattraktiv wenn nicht sogar gänzlich unbrauchbar. Was die Krautschicht auf solchen Flächen angeht, wird nach Freistellung von bis zu 80 % der Fläche eine LRT-untypische Sukzession einsetzen, die erst nach Jahrzehnten mit dem Aufwachsen des Baumbestandes wieder die charakteristische Zusammensetzung erreichen wird. Die Erhaltung von 20 % des Ausgangsbestandes wird zu großen Teilen womöglich allein durch die obligatorische Erhaltung von drei großen lebenden Altholzbäumen (ggf. ergänzt durch Restbestände) eingehalten.

Da die für die nachgeordneten Behörden verbindliche Verwaltungsvorschrift diese Festsetzungen nicht nur einmalig vorschreibt, folgt daraus, dass die betroffenen Waldflächen auf Dauer bis an den Rand der Signifikanz als LRT verschlechtert belassen bleiben dürfen.

Nichts anderes ist für die unter B III 1 a) – e) formulierten Freigaben für Waldflächen mit dem Erhaltungszustand A. Die zugelassenen Freistellungen führen dazu, dass die betroffenen Flächen die Einstufung als „hervorragend“ verlieren werden und auf dem dann reduzierten Stand eingefroren bleiben.

Bemerkenswerterweise wird nicht einmal zwischen prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen unterschieden.

Zu B IV 1 a) – c) ist kritisch anzumerken, dass eine Einschränkung auf sogenannte „wertbestimmende“ Tierarten vorgenommen wird. „Wertbestimmend“ sind nach der Erlassdefinition Arten: *„die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.“* Damit fehlt eine Berücksichtigung der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten, denn sie werden in vielen Fällen in den Schutzgebietsverordnungen nicht benannt und sind auch nicht in den Meldedokumenten an die EU-Kommission (Standarddatenbogen) enthalten.

Betrachtet man nun die einzelnen Unterpunkte des Absatzes 4 der LSG-Verordnung zum FFH-Gebiet „Gehn“, so werden dort Auflagen für bestimmte Untergruppen festgelegt. Abgesehen davon, dass diese Regelung eine Beachtung von der Struktur her sehr unübersichtlich macht, haben zumindest einige der erforderlichen Informationen zur Zuordnung der Auflagen nicht ausgelegt. So bezieht sich § 5 Abs. 4 Nr. 2 LSG-VO auf *„in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen mit WaldLebensraumtypen (9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer bodensaurer Buchen-Eichenwald mit Stechpalme“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0\* „Auenwald mit Schwarzerle und Esche“), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen und als Jagdgebiet und als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a genannten Bechsteinfledermaus dienen sowie in bodensaurer, z. T. noch pionierwaldartigen Eichen-Birkenwäldern und Kiefern- und Kiefern-Mischwäldern, die ebenfalls als Jagdgebiet und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a genannten Bechsteinfledermaus dienen und sich im Besitz oder Eigentum der öffentlichen Hand befinden, gilt ...“.* Diese Informationen zu den Flächen sind in den mitausgelegten Karten aber nicht enthalten, weder die Wertstufen der Waldflächen noch die Einordnung als Lebensraum der Bechsteinfledermaus. Für Flächen, die sich nicht im Besitz oder Eigentum der öffentlichen Hand befinden, wird erst gar keine Regelung getroffen.

Gänzlich inakzeptabel ist auch die Freistellung, die § 5 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO ausspricht und forstliche Eingriffe in empfindlichste LRT zulässt.

Die Regelung insgesamt ist damit nicht nachvollziehbar. Ob die Regelung so zu verstehen ist, dass die in der Karte gekennzeichneten Flächen sämtliche der in § 5 Abs. 4 Nr. 2 LSG-VO erfüllen oder es sich nur um „Waldflächen mit Waldlebensraumtypen“ handelt, ist unklar. Die Begründung des Entwurfs vermittelt in dieser Hinsicht keinen Erkenntnisgewinn. Eine exakte Darstellung, die LRT, Habitate und deren Qualitäten unterscheidet, ist jedoch erforderlich und muss auch bei der Regelung der Nutzung ihren Niederschlag finden, da auch LRT im Gebiet auftreten, die bisher nur den Erhaltungszustand „C“ aufweisen und daher erheblicher Entwicklungsbedarf besteht (siehe Standarddatenbögen zum Gebiet in ihren verschiedenen Ausfertigungen). Im Übrigen darf für dieses Gebiet nicht der Anspruch aufgegeben werden, zumindest auf Teilflächen auch einen hervorragenden Erhaltungszustand zu erreichen.

Verschiedene Unterpunkte sind nicht geeignet, um den Schutz der besonderen und allgemeinen Schutzgüter sicherzustellen. Dies gilt etwa für § 5 Abs. 4 Nr. 2d LSG-VO, wonach der Holzeinschlag in der Brutzeit nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein soll. Abgesehen davon, dass weder in dieser noch in anderen Freistellungsregelungen, die einen Zustimmungsvorbehalt etablieren, nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, ob die Zustimmung nur auf Antrag erteilt wird, welche Unterlagen einem etwaigen Antrag beizufügen sind, von der Erfüllung welcher Voraussetzungen die Zustimmung abhängt und ob die Zustimmung bei Vorliegen der Voraussetzung zu erteilen ist oder darüber nach pflichtgemäß zu betätigenden Ermessen entschieden wird, entbehrt die besagte Regelung der erforderlichen Praktikabilität. Denn ohne eine intensive vorherige Bestandserfassung, die zu belegen hätte, dass in dem gesamten Bestand keine Brutvögel und /oder Fledermäuse vorkommen, könnte eine solche Zustimmung gar nicht erteilt werden. Andernfalls könnten arten- oder habitatschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den forstlichen Eingriff gar nicht ausgeschlossen werden. Angesichts solcher Konsequenzen stellt sich dann auch die Frage, ob es bei einer bloßen Zustimmung der Behörde bleiben kann oder ob eine Verträglichkeitsprüfung mit vorheriger Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss (vgl. Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL).

§ 5 Abs. 4 Nr. 2b LSG-VO regelt die Neuanlage von „Feinerschließungslinien“ auf befahrungsempfindlichen Standorten. Auch hier steht offenbar die forstwirtschaftliche Nutzung und nicht der Schutz der Lebensräume im Vordergrund. Was befahrungsempfindliche Standorte sind, wird allein nach bodenkundlichen Parametern charakterisiert, nicht jedoch nach den für das Schutzgebiet maßgeblichen Vegetationsstrukturen. Für beide, boden- und vegetationskundliche Parameter, gilt jedoch, dass sie nicht klar in Karten verzeichnet sind und damit eine Einhaltung der Auflage nicht gewährleistet ist. Ebenso wie die LRT- und Habitatflächen sind deshalb auch solche Flächen in den Verordnungskarten darzustellen, die aufgrund einer empfindlichen Bodenvegetation nicht befahren werden dürfen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2c LSG-VO regelt das Befahren außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien. Auch hier muss zwingend gelten, dass diese Regelung von der Bodenvegetation abhängig gemacht wird, die ebenfalls in Karten verzeichnet ist. Empfindliche Vegetation ist dann von jeglicher Befahrung auszunehmen und infolgedessen hinzunehmen, dass bestimmte Baumbestände in solchen Bereichen gar nicht entnommen werden können.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2f LSG-VO regelt die Möglichkeit von Bodenbearbeitungen. Auch hier gilt, dass dies allein von der Bodenvegetation abhängig zu machen ist und an empfindlichen, in Karten einzutragenden Standorten ganz zu unterbleiben hat.



§ 5 Abs. 4 Nr. 2g LSG-VO regelt die Möglichkeit von Bodenkalkungen. Deren Einsatz muss allein von der Empfindlichkeit des Standortes und der Vegetation abhängig gemacht werden. Empfindliche Standorte, die in Karten zu verzeichnen sind, müssen von Kalkungen ausgenommen werden, um eine Verdrängung charakteristischer Pflanzenarten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2h LSG-VO regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und lässt sie in Sondersituationen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu, „*wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist*“. Unklar ist hier wie auch in § 5 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO, welche Pflanzenschutzmittel konkret gemeint sind; welchen Sinn Pflanzenschutzmittel in Fällen einer Katastrophe (z.B. Borkenkäfer) haben, ist ungewiss, zumal zur Bekämpfung eher Biozide zum Einsatz gelangen, die aber – soweit ersichtlich – keinem der in § 4 LSG-VO genannten Verbote unterfallen. Unabhängig davon wird der Sache nach eine Verträglichkeitsprüfung gefordert, ohne dazu aber die Öffentlichkeit zu beteiligen. Daher ist diese Bestimmung dahingehend zu korrigieren, dass für den Einsatz von Pestiziden im FFH-Gebiet verbindlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung festgesetzt wird. Die Begründung zum Verordnungsentwurf weist auf die nachteiligen Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf Fledermäuse ausdrücklich hin.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2i LSG-VO macht Vorgaben hinsichtlich des Holzeinschlages. Die Regelung ist allerdings nicht geeignet, um die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie zu erfüllen und ist auch unklar. So ist für LRT-, Kiefern- und Kiefernmischwaldflächen je Eigentümer ein *vorhandener Altholzanteil* von mindestens 20 % zu belassen oder zu entwickeln. Wird ein Altholzanteil von 20 % belassen, ist ein unbestimmt großes Waldstück weitgehend freigestellt und für Arten des Waldinnenraumes unbrauchbar geworden (siehe hierzu Dietz et al. 2020 in Natur und Landschaft). Noch drastischer fällt der Eingriff aus, wenn der Altholzanteil von 20 % nicht belassen, sondern nur entwickelt werden soll. Dann könnte die Fläche also von Altbäumen gänzlich freigestellt werden, wenn nur irgendwo 20 % der Fläche für die Entwicklung von Altholz vorgesehen werden? Die Regelung lässt offen, in welchem Altersstadium diese Entwicklungsflächen eigentlich sein müssen. Für charakteristische Tierarten und die standorttypische Bodenvegetation des Waldinnenraumes fällt eine solche LRT-Fläche dann womöglich für Jahrzehnte aus. Die weitreichenden Freistellungen für die Waldlebensräume passen im Übrigen auch nicht zu den Feststellungen in der Verordnung (siehe Zitat weiter oben).

§ 5 Abs. 4 Nr. 2j und k LSG-VO machen Vorgaben für den Anteil sogenannter Habitatbäume pro Flächeneinheit, wobei die Vorgaben für Wald im Besitz der öffentlichen Hand und von Privaten unterschiedlich sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein solcher Ansatz völlig ungeeignet. Vielmehr muss die Festlegung nach dem tatsächlichen Bedarf, z.B. für Lebensstätten der Fledermausarten oder charakteristischer Vogelarten, erfolgen. Nach diesem Maßstab sind daher unabhängig von Eigentumsverhältnissen Areale festzulegen, in denen unterschiedliche Quantitäten an Habitatbäumen zu erhalten sind. Belastungen, die privaten Waldeigentümern aus einer fachlich gebotenen Beschränkung des Grundeigentums erwachsen, können durch Ausgleichregelung in einer den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG genügenden Weise abgefedert werden. Beim Staatsforst ist dies mit Rücksicht auf die besondere Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) nicht einmal erforderlich. Im Übrigen ist die naturschutzfachliche Ableitung der pauschalen Mengenangaben für Höhlen unklar. Ob sie in irgendeiner Weise mit dem tatsächlichen Auftreten der verschiedenen, nebeneinander im Gehr auftretenden Fledermaus- und Brutvogelarten abgeglichen sind und für ausreichend befunden worden sind, ist aus den Unterlagen nicht zu ersehen. Nicht

nachvollziehbar ist ferner, wieso diese Regelungen hinsichtlich der Höhlenbäume nur für Kiefern-, Kiefern-mischwald- und eine Eichen-Birkenwaldfläche gelten soll, nicht aber für die Eichen-, Buchen- und Hainbuchenflächen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2p und q LSG-VO sind komplett zu streichen. Eine Ausnahme für die prioritären LRT kann allenfalls im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung zugelassen werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2r LSG-VO regelt die Artenzusammensetzung bei künstlicher Verjüngung der Bestände bzw. forstlichen Maßnahmen. Sie lassen die Einbringung standort- und LRT-fremder Arten zu. Hier ist eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass nur noch standort- und LRT-typische Arten eingebracht werden können mit dem Ziel, den Anteil an LRT-Flächen zu erhöhen. Eine solche Regelung würde einem strukturellen Mangel im FFH-Gebiet entgegenwirken (siehe Hinweis aus der Verordnung dazu weiter oben).

§ 5 Abs. 4 Nr. 4f LSG-VO lässt den Neu- oder Ausbau von Waldwegen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu. Diese Regelung ist zu streichen. Es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, für den es nach der aktuellen Änderung des NAGBNatSchG einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung bedarf, die nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erteilt werden kann.

Die Auflagen des § 5 Abs. 5 LSG-VO sind vollkommen neu zu fassen, da der Betrieb und die Nutzungsintensität auf dem Gelände des Friedwaldes mittlerweile ein Ausmaß angenommen haben, dass die gesamte Fauna dieser LRT-Fläche erheblich gestört wird und damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verletzt werden.

Die Freistellung der sogenannten ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 6 LSG-VO) kann nicht pauschal z.B. auf Gewässer erstreckt werden, die vom LRT 91E0\*, 9160 oder anderer LRT gesäumt werden. Vielmehr sind die Gewässer in solchen Bereichen gänzlich von einer Unterhaltung auszunehmen, es sei denn, die Maßnahmen werden einer regelmäßigen Verträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Gewässerunterhaltung mit Rücksicht auf den weiten Projektbegriff des EuGH den Anforderungen der § 34 BNatSchG vollen Umfangs unterliegt.

Die fischereiliche Nutzung der Gewässer im Gehn ist einzustellen. Sie verträgt sich nicht mit dem Ziel der Erhaltung der gefährdeten Amphibien- und Insektenarten (z.B. Libellen). Die jagdliche Nutzung ist auf die Bejagung von Wildschweinen und Neozoen zu beschränken. Darüberhinausgehende Fütterungen und jagdliche Einrichtungen sind auszuschließen.

Die Regelung des § 6 LSG-VO der Verordnung werden unseres Erachtens den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht. Denn sie eröffnet bei verschiedenen Verboten der Verordnung die Möglichkeit einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG, wobei nach der Rechtsprechung des EuGH keineswegs klar ist, wo die Grenze zu den unter Abs. 2 genannten Plänen und Projekten gezogen ist, die einer Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit bedürfen. Hier halten wir eine Präzisierung und vor allen Dingen eine Aufweitung der beteiligungspflichtigen Vorhaben für erforderlich.

**Zusammenfassend halten wir fest, dass die Verordnung in der jetzigen Form ungeeignet ist, die Anforderungen an die Umsetzung der FFH-RL zu erfüllen und erwarten, dass es zu grundlegenden Änderungen beim Zuschnitt der Gebietsgrenzen und der inhaltlichen Bestimmungen kommt, damit eine gerichtliche Überprüfung vermieden werden kann. Zu einer aktiven Mitarbeit sind wir jederzeit gern bereit.**

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Matthias Schreiber)

2. Vorsitzender